-ENTWURF-
Richtlinien für die Vergabe eines Medizin-Stipendiums

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Die männliche Personenbezeichnung gilt somit gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Den im Kreisgebiet lebenden Menschen eine gute ärztliche Versorgung zu bieten, ist dem Hohenlohekreis ein großes Anliegen. Die Sicherstellung dieser Versorgung auch in Zukunft bildet – genauso wie für viele andere Landkreise - eine der größten Herausforderungen für den Kreis. Insbesondere im ländlichen Raum wird die Besetzung von Praxen zunehmend schwieriger. Dazu kommt, dass viele der alteingesessenen Ärzte des Landkreises in den nächsten Jahren in den Ruhestand eintreten werden. Die Praxisnachfolge ist in vielen dieser Fälle noch unklar. Doch auch zukünftig soll ambulante ärztliche Versorgung im Hohenlohekreis sicher und langfristig gewährt werden. Aus diesem Grund vergibt der Hohenlohekreis ein Stipendium an Medizinstudenten, um die Studenten nach Abschluss ihrer medizinischen Ausbildung für den Landkreis zu gewinnen.

§ 1
Ziel der Förderung

Ziel der in dieser Richtlinie beschriebenen Förderung ist es, einen aktiven Beitrag zur flächendeckenden und zukunftsorientierten ärztlichen Versorgung im Hohenlohekreis zu leisten. Das Stipendienprogramm soll den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen im Hohenlohekreis. Durch die Gewährung der beschriebenen Förderung soll zudem ein Anreiz geschaffen werden, um Studierende auf den Hohenlohekreis aufmerksam zu machen und sie im besten Fall für eine Tätigkeit im Landkreis zu gewinnen.

Die Studierenden verpflichten sich, nach ihrer Approbation für eine bestimmte Zeit im Hohenlohekreis ärztlich tätig zu werden oder, soweit möglich, ihre fachärztliche Weiterbildung im Hohenlohekreis zu absolvieren.

§ 2
Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Studenten, die an einer deutschen Universität in der Fachrichtung Humanmedizin immatrikuliert sind und ohne Einschränkungen in Deutschland leben und arbeiten dürfen. Alternativ ist das Studium auch an einer Universität in einem Mitgliedsstaat der EU, deren Approbationen in Deutschland anerkannt wird, möglich.

Vorzugsweise stammen die Studierenden aus dem Hohenlohekreis oder haben einen persönlichen Bezug zum Landkreis. Unbedingt sollten die Antragssteller sich jedoch ein späteres Leben und Arbeiten im Hohenlohekreis vorstellen können oder sogar anstreben.

Die Antragssteller unterschreiben zusätzlich eine Verpflichtungserklärung, die sie zur ärztlichen Tätigkeit und – soweit dies möglich ist - zur Absolvierung der Facharztweiterbildung im Hohenlohekreis verpflichtet. Die Dauer der Verpflichtung entspricht hierbei dem Zeitraum, in dem der Förderungsempfänger tatsächlich die Förderung erhalten hat.

§ 3
Art, Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss in Form von monatlichen Geldbeträgen i.H.v. 500 Euro gewährt.
Die Förderungsempfänger erhalten ab Beginn des Studiums einen Betrag von 500 €. Die Zuwendung soll es den Förderungsempfänger ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium zu konzentrieren, damit schnell ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn des laufenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der Förderungsempfänger in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Humanmedizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist. Es wird grundsätzlich bis zum Ende der Regelstudienzeit von 6 Jahren und 3 Monaten, längstens bis zur Dauer von 87 Monaten gewährt.

§4
Verpflichtungen des Förderungsempfängers während des Förderzeitraums

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, das Medizinstudium zügig und ohne Unterbrechungen innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ist eine Unterbrechung des Studiums aufgrund eines wichtigen Grundes nötig, kann diese für die Dauer von max. 2 Semestern berücksichtigt werden.

Ebenso verpflichtet sich der Förderungsempfänger die Hälfte der Famulatur im Hohenlohekreis zu absolvieren.

Zu Beginn jedes Semesters legt der Förderungsempfänger eine beglaubigte Kopie der Immatrikulationsbescheinigung vor.
Nach Abschluss jedes Semesters legt der Förderungsempfänger Leistungsnachweise über die absolvierten Prüfungen vor. Daneben legt er zu Beginn eines Ausbildungsabschnitts des Praktischen Jahres und der Famulatur einen Nachweis darüber vor, sowie nach deren Abschluss die jeweiligen Bescheinigungen.

Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung sind auch darüber entsprechende Nachweise vorzulegen. Das Nichtbestehen des Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/gleichwertiger Prüfungen ist dem Hohenlohekreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Darüber hinaus hat der Förderungsempfänger alle Änderungen, die relevante Auswirkungen auf die Gewährung der Förderung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 5
Verpflichtungen des Förderungsempfängers nach dem Förderzeitraum

Nach Abschluss des Studiums ist dem Förderungsgeber durch den Förderungsempfänger eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorzulegen.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Approbation für eine Dauer entsprechend des Förderungszeitraums ohne Unterbrechung im Hohenlohekreis ärztlich tätig zu werden oder eine etwaige Weiterbildung zum Facharzt, soweit möglich, im Hohenlohekreis zu absolvieren. Sollte die Weiterbildung zum Facharzt im Hohenlohekreis nicht möglich sein, verpflichtet sich der Förderungsempfänger dazu, nach Abschluss der Weiterbildung für die Dauer entsprechend des Förderungszeitraums ohne Unterbrechung im Hohenlohekreis ärztlich tätig zu werden. Ausnahmen sind nur in genehmigten Einzelfällen oder nach Vereinbarung möglich.

Folgende Tätigkeiten fallen unter den Begriff der ärztlichen Tätigkeit:

1. Assistenzarzt im Krankenhaus im Hohenlohekreis

   oder

2. Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in einer ambulanten Praxis / Einrichtung im Hohenlohekreis

   oder

3. Arzt beim Gesundheitsamt des Hohenlohekreises

Nach Absprache kann die ärztliche Tätigkeit auch in Teilzeit aufgenommen werden, die Dauer der Verpflichtung wird dadurch entsprechend verlängert. Der Antritt der ärztlichen Tätigkeit sowie der Beginn der Facharztweiterbildung sind vom Förderungsempfänger durch Vorlage entsprechender Arbeits- oder Weiterbildungsverträge anzuzeigen. Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit ist jährlich bis zum Ende der Verpflichtung nachzuweisen. Der Fortbestand des Weiterbildungsverhältnisses ist jährlich nachzuweisen. Der Abschluss der Facharztweiterbildung ist ebenfalls entsprechend nachzuweisen.

Darüber hinaus sind wesentliche Änderung während der ärztlichen Tätigkeit oder der Facharztweiterbildung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Aussetzung und Einstellung der Förderung

Die Zahlung der Förderung kann insbesondere dann vom Förderungsgeber ausgesetzt werden, wenn:

1. die geforderten Nachweise (Bescheinigungen, Zeugnisse, etc.) nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden

oder

2. der Förderungsempfänger das Medizinstudium ohne vorherige Einwilligung des Förderungsgebers unterbricht

oder

ENTWURF

3. gegen den Förderungsempfänger wegen eines Verbrechens oder einer im ersten Teil des dritten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (Staatsschutzdelikte) Anklage erhoben wird.

In den Fällen der Ziffern 1. und 2. kann die Zahlung der Förderung wiederaufgenommen werden, sobald die geforderten Nachweise nachgereicht wurden oder – sofern das Vertragsverhältnis trotz der Unterbrechung des Studiums weiter bestehen bleibt – das Studium wiederaufgenommen wird. Im Falle der Ziffer (3) wird die Förderung weitergewährt, wenn das Strafverfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch endet.

Die Zahlung der Förderung kann insbesondere dann eingestellt werden, wenn:

1. die maximale Zahlungsdauer der Förderung erreicht ist

oder

2. der Förderungsempfänger das Medizinstudium abbricht oder davon ausgeschlossen wird

oder

3. die Förderung aus sonstigen wichtigen Gründen nicht länger ausgezahlt werden kann.

§ 7
Rückzahlung der Förderung

Die ausgezahlte Förderung kann insbesondere ganz oder teilweise dann zurückgefordert werden, wenn:

1. der Förderungsempfänger das Medizinstudium abbricht oder einen Abschnitt der Ärztlichen Prüfung endgültig nicht besteht.

2. der Förderungsempfänger die geforderten Abschnitte des praktischen Jahres und der Famulatur ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung außerhalb des Hohenlohekreis absolviert.

3. der Förderungsempfänger nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Approbation im Hohenlohekreis ärztlich tätig wird oder seine Facharztweiterbildung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Approbation beginnt und diese nicht soweit möglich im Hohenlohekreis absolviert.

ENTWURF

Die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach der nicht erbrachten Tätigkeitszeit und reduziert sich demnach entsprechend den Zeiten, in denen der Förderungsempfänger gemäß seiner Vertragspflicht im Hohenlohekreis ärztlich tätig war oder sich in der fachärztlichen Weiterbildung befand.

Die Förderung ist vollständig zurückzuzahlen, wenn der Förderungsgeber von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht. Gründe für eine außerordentliche Kündigung und somit für die (anteilige) Rückforderung der erhaltenen Förderung sind insbesondere:

1. falsche Angaben durch den Förderungsempfänger zur Person, dem bisherigen Studienverlauf oder bisherig erbrachten Studienleistungen.

2. fehlende Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung.

3. der Förderungsempfänger nicht innerhalb von 2 Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit das Studium abschließt.

4. der Förderungsempfänger die nach § 2 Abs. 7 geforderten Nachweise in mehr als 2 Fällen nicht termingerecht erbringt und diese auch trotz Mahnung und erneuter Fristsetzung nicht nachreicht.

Die erhaltene Förderung ist mit 5 % p. a. zu verzinsen. Ausgenommen davon sind Zeiträume, für die eine Unterbrechung genehmigt worden war. Es kann Stundung oder Ratenzahlung vereinbart werden. Von der Rückzahlung oder der Verzinsung kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände, abgesehen werden. Eine Entscheidung hierrüber trifft der Landkreis in pflichtgemäßem Ermessen.

ENTWURF

§ 8
Bewerbung

Der Antrag auf die Gewährung der Förderung kann beim Landkreis gestellt werden. Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formloses Antragsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Kopie des Personalausweises
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Beglaubigte Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt.
  Studienanfänger, die sich im laufenden Bewerbungsverfahren befinden, können die Immatrikulationsbescheinigung nachreichen. Eine mögliche Zusage für die Förderung erfolgt dann in Abhängigkeit vom Nachweis der Immatrikulation.
- Bei schon bestandenem Abschnitten der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses.
- Ggf. Empfehlungsschreiben

Bewerbungsfristen:

Ein Antrag ist ganzjährig auch während des laufenden Semesters möglich. Die Anträge gelten erst nach Vorlage der benötigten Unterlagen als eingegangen und werden ihrem Eingang entsprechend bearbeitet.

§ 9
Auswahlverfahren

Der Hohenlohekreis prüft die Anträge nach Eingang auf das Vorliegen der in dieser Richtlinie beschriebenen Voraussetzungen für die Förderung, sowie auf ihre Vollständigkeit. Eingegangene Anträge werden beim Vorliegen von zwei oder mehr Anträgen, spätestens jedoch zwei Monate nach Eingang beraten. Die ausgewählten Antragssteller werden anschließend zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.
Das Auswahlgremium besteht aus Vertretern der Landkreisverwaltung des Hohenlohekreises. Mit dem letztendlich ausgewählten Förderungsempfänger schließt der Hohenlohekreis vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel jeweils einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sofern der Vertragsschluss während des laufenden Semesters erfolgt, beginnt die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Monat.

ENTWURF

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht auf Seite der Förderungsempfänger nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

§ 10
Ausschluss der Doppelförderung

Sollten gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, ist dies bei der Antragsstellung sowie im weiteren Bewerbungs- oder Studienverlauf anzuzeigen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn der Förderungsempfänger gleichzeitig eine andere vergleichbare Förderung durch einen anderen Landkreis oder eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie eventuelle Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

ENTWURF